

recherchiert von: **VORIS Nutzer / Nutzerin** am 01.04.2008

juris-Abkürzung:	GesFBWeitBiV ND	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	18.03.2002	Fundstelle:	Nds. GVBl. 2002, 86
Gültig ab:	27.03.2002	Gliederungs- Nr:	21064
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen
Vom 18. März 2002**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit zum 01.04.2008

Inhaltsübersicht

- § 1 Geschützte Weiterbildungsbezeichnung
- § 2 Zugang zur Weiterbildung
- § 3 Durchführung der Weiterbildung
- § 4 Anerkennung von Weiterbildungsstätten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfung
- § 7 Rücktritt
- § 8 Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 9 Facharbeit, praktische Prüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Prüfungsnoten
- § 13 Gesamtergebnis, Zeugnis
- § 14 Wiederholung der Prüfung
- § 15 Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über Berufsbezeichnungen und die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen (Berufsbezeichnungs- und WeiterbildungsG) vom 16. Dezember

1999 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird verordnet:

§ 1 Geschützte Weiterbildungsbezeichnung

Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen in den Gesundheitsfachberufen sind:

1. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege,
2. Fachkraft für onkologische Pflege,
3. Fachkraft für psychiatrische Pflege,
4. Fachkraft für ambulante Pflege,
5. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege,
6. Fachkraft für Hygiene in der Pflege,
7. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege,
8. Pflegedienstleiterin, Pflegedienstleiter,
9. Lehrkraft für Pflege, Lehrkraft für das Hebammenwesen,
10. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung.

§ 2 Zugang zur Weiterbildung

Eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte darf nur die Personen an der Weiterbildung teilnehmen lassen, die die jeweilige Zugangsvoraussetzung nach der **Anlage 1** erfüllen.

§ 3 Durchführung der Weiterbildung

(1) ¹ Die Weiterbildung erfolgt durch Unterricht und in Praktika. ² Der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung ergeben sich aus der Anlage 1. ³ Eine Unterrichtsstunde

dauert 45 Minuten.⁴ Der Dauer der Praktika ist Vollzeitbeschäftigung zugrunde gelegt; bei Teilzeitbeschäftigung dauern die Praktika entsprechend länger.

(2) Die Weiterbildung soll nicht länger als drei Jahre dauern.

(3)¹ Fehlzeiten von 10 vom Hundert im Unterricht und von 10 vom Hundert in den Praktika sind zulässig.² Darüber hinausgehende Fehlzeiten können durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zugelassen werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(4) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie rechnet auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nach Anhörung der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung durchgeführt werden soll, gleichwertige Teile einer anderen Weiterbildung auf die Weiterbildung an, soweit durch die Anrechnung das Ziel der Weiterbildung nicht gefährdet wird.

(5) Die Weiterbildungsstätte bescheinigt unter Angabe der Dauer und des Inhalts die Teilnahme an Teilen der Weiterbildung.

(6)¹ Die Praktika sollen unter der Anleitung von Personen abgeleistet werden, die

1. berechtigt sind, die zugehörige Weiterbildungsbezeichnung zu führen, oder
2. die Zugangsvoraussetzung für die zugehörige Weiterbildung erfüllen, mehrjährige Berufserfahrung haben und berufspädagogisch fort- oder weitergebildet sind.

² In Einrichtungen, in denen keine Person beschäftigt ist, die die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt, können die Praktika unter der Anleitung einer Person abgeleistet werden, die über eine pädagogische Qualifikation und mehrjährige Berufserfahrung verfügt.

³ Die Praktika werden durch die Leitung der Weiterbildung fachlich begleitet.⁴ Sie sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Weiterbildung zu dokumentieren.⁵ Die Dokumentation ist von den anleitenden Personen zu bestätigen.

§ 4

Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Die staatliche Anerkennung einer Weiterbildungsstätte nach § 3 Berufsbezeichnungs- und WeiterbildungsG durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie setzt voraus, dass

1. die jeweilige Weiterbildung hauptberuflich von einer Person geleitet wird, die
 - a) berechtigt ist, die zugehörige Weiterbildungsbezeichnung zu führen, und

- b) die Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflege oder zur Lehrkraft für das Hebammenwesen, ein pädagogisches oder pflegepädagogisches Studium, ein Studium der Pflegewissenschaft, des Pflegemanagements, der Psychologie oder der Sozialpsychologie abgeschlossen hat,
2. die Weiterbildungsstätte in ausreichender Zahl über Lehrkräfte verfügt,
 3. die Weiterbildungsstätte über die erforderlichen Räume und sonstigen erforderlichen Sachmittel, insbesondere Lehr- und Lernmittel, verfügt und
 4. die Weiterbildungsstätte die Zusammenarbeit mit einer ausreichenden Anzahl von Einrichtungen nachweist, die für die Praktika
 - a) zur Verfügung stehen und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und
 - b) die Anleitung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 sicherstellen.

(2) Wird nachgewiesen, dass eine Person mit der Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 nicht zur Verfügung steht, so ist die Anerkennung auch möglich, wenn

1. die jeweilige Weiterbildung hauptberuflich von einer Person geleitet wird, die die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a erfüllt und pädagogisch qualifiziert ist, oder
2. die jeweilige Weiterbildung hauptberuflich von einer Person geleitet wird, die die Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflege, ein pflegepädagogisches Studium oder ein Studium der Pflegewissenschaft oder des Pflegemanagements abgeschlossen hat, und für die jeweilige Weiterbildung eine hauptamtliche Lehrkraft beschäftigt ist, die berechtigt ist, die zugehörige Weiterbildungsbezeichnung zu führen.

(3) Auf Verlangen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie hat die Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(4) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Weiterbildung länger als zwei Jahre ruht.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹ Zur Abnahme der staatlichen Abschlussprüfung richtet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für jede Weiterbildung einer jeden Weiterbildungsstätte einen

Prüfungsausschuss ein.² Für eine Weiterbildung kann für mehrere Weiterbildungsstätten mit deren Zustimmung ein Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2)¹ Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beruft als Mitglieder des Prüfungsausschusses

1. ein vorsitzendes Mitglied,
2. eine Leiterin oder einen Leiter der Weiterbildung und
3. mindestens zwei Lehrkräfte, die in der Weiterbildung unterrichten.

² Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied berufen.³ Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie fordert die Weiterbildungsstätten auf, für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds Vorschläge einzureichen.

(3) Für die Mitwirkung an der praktischen Prüfung beruft das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Personen nach § 3 Abs. 6 Satz 1 als zusätzliche Prüferinnen und Prüfer.

§ 6 Prüfung

(1)¹ Die Weiterbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab.² Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie nach Maßgabe der Anlage 1 aus einer Facharbeit oder einer praktischen Prüfung.³ Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2)¹ Frühestens fünf und spätestens vier Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung meldet die Weiterbildungsstätte die Prüflinge mit deren Einverständnis zur Prüfung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie an.² In der Meldung sind mitzuteilen

1. der bis dahin abgeleistete Unterricht und die bis dahin abgeleisteten Praktika,
2. der noch abzuleistende Unterricht und die noch abzuleistenden Praktika,
3. nach § 3 Abs. 4 anerkannte Teile der Weiterbildung,
4. die Fehlzeiten und

5. der Aufgabenvorschlag für die Facharbeit, wenn eine Facharbeit Bestandteil der Prüfung ist und der Aufgabenvorschlag dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie nach der Anlage 1, Abschnitt C oder J nicht früher mitzuteilen ist.

³ Außerdem ist nachzuweisen, dass die Zugangsvoraussetzung für die Weiterbildung vorliegt.

(3) ¹ Drei Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung gibt das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ihre Entscheidung über die Zulassung bekannt. ² Zur Prüfung darf nicht zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzung für die Weiterbildung nicht erfüllt,
2. die Weiterbildung nicht bis zum vorgesehenen Termin für die mündliche Prüfung ableisten kann oder
3. die bisherigen Fehlzeiten über das zulässige Maß hinaus überschritten hat.

(4) ¹ Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung den Zeitpunkt der Prüfungsteile fest. ² Es veranlasst die Ladung der Prüflinge, der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 Abs. 3. ³ Die Ladungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

(5) ¹ Über den Verlauf der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und von den beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. ² Die Niederschrift über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung muss die Prüfungsgegenstände und die Bewertungen der Leistungen enthalten.

§ 7 Rücktritt

(1) ¹ Der Prüfling kann nach seiner Zulassung zur Prüfung aus wichtigem Grund von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurücktreten. ² Der Grund ist dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. ³ Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden.

(2) ¹ Liegt ein wichtiger Grund vor, so genehmigt das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie den Rücktritt; die Prüfung gilt dann als nicht unternommen, der Prüfungsteil als nicht

begonnen. ² Gilt ein Prüfungsteil als nicht begonnen, so entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, wann die Prüfung fortgesetzt wird.

(3) ¹ Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ² Es gilt als ungenehmigter Rücktritt, wenn eine Prüfungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Benutzung eines unzulässigen Hilfsmittels, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie je nach Schwere der Verfehlung, ob die Leistung gleichwohl bewertet wird, ob der Prüfungsteil wiederholt werden darf oder ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(2) ¹ Verstößt ein Prüfling gegen die Ordnung, so kann er im Fall

1. der schriftlichen Prüfung durch das Aufsicht führende Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. der praktischen Prüfung durch das die praktische Prüfung beurteilende Mitglied des Prüfungsausschusses,
3. der mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

von der weiteren Teilnahme an dem Prüfungsteil ausgeschlossen werden. ² Ist ein Prüfling ausgeschlossen worden, so entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie je nach Schwere der Verfehlung, ob der Prüfungsteil wiederholt werden darf oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 9

Facharbeit, praktische Prüfung

(1) ¹ Eine in der Anlage 1 vorgesehene Facharbeit ist als selbständig erstellte schriftliche Ausarbeitung zu einer Problemstellung aus dem Stoff der Weiterbildung vorzulegen. ² Die Aufgabe für die Facharbeit wird dem Prüfling mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben, wenn in der Anlage 1 Abschnitt C oder J kein früherer Zeitpunkt festgelegt ist.

³ Die Facharbeit ist innerhalb von acht Wochen nach der Zulassung zur Prüfung bei der Leitung der Weiterbildung abzugeben. ⁴ Die Facharbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, nacheinander bewertet. ⁵ Weichen die Noten voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; es kann sich dabei für eine der Noten oder eine dazwischen liegende Note entscheiden.

(2) ¹ Eine in der Anlage 1 vorgesehene praktische Prüfung wird von dem Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 5 Abs. 3, die oder den das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, abgenommen und bewertet. ² Weichen die Noten voneinander ab, so ergibt sich die Note für die praktische Prüfung aus dem Mittelwert der einzelnen Noten.

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) ¹ Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit. ² Die Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden.

(2) ¹ Der Gegenstand der Aufsichtsarbeit kann dem gesamten Stoff der Weiterbildung entnommen werden. ² Die Aufgabe muss problem- oder projektbezogen sein. ³ Die Aufgabe und die zulässigen Hilfsmittel werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie aus zwei Vorschlägen der Leitung der Weiterbildung ausgewählt.

(3) ¹ Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, nacheinander bewertet. ² Weichen die Noten voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; es kann sich dabei für eine der Noten oder eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) ¹ Die mündliche Prüfung bildet den Abschluss der Weiterbildung. ² An ihr kann teilnehmen, wer den vorgeschriebenen Unterricht und die vorgeschriebenen Praktika abgeleistet und das zulässige Maß der Fehlzeiten nicht überschritten hat.

(2) ¹ Die mündliche Prüfung wird als Prüfungsgespräch mit bis zu vier Prüflingen vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt. ² Die Prüfung dauert je Prüfling zwischen 20 und 30 Minuten.

(3) ¹ Die mündliche Prüfung kann den gesamten Stoff der Weiterbildung zum Gegenstand haben. ² Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die Leistung jedes Prüflings. ³ Weichen die Noten für einen Prüfling voneinander ab, so ergibt sich die Note der mündlichen Prüfung aus dem Mittelwert der einzelnen Noten.

(4) ¹ Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann

1. Personen, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, und
2. Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

als Zuhörende zulassen, wenn kein Prüfling widerspricht. ² Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 12 Prüfungsnoten

(1) ¹ Für die Bewertung sind die folgenden Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	für eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
gut (2)	für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (3)	für eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,
ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

² Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

(2) Mittelwerten sind die Noten wie folgt zugeordnet:

weniger als 1,5 = sehr gut (1),

1,5 oder mehr, aber weniger als 2,5 = gut (2),

2,5 oder mehr, aber weniger als 3,5 = befriedigend (3),

3,5 oder mehr, aber weniger als 4,5 = ausreichend (4),

4,5 oder mehr, aber weniger als 5,5 = mangelhaft (5),

5,5 oder mehr = ungenügend (6).

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis bekannt.

(2) Aus dem Mittelwert der Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird die Gesamtnote ermittelt.

(3) ¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. ² Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 2**

(5) ¹ Ist die Prüfung nicht bestanden, so bestätigt das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich und gibt eine Empfehlung für die Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung. ² Der Empfehlung nach Satz 1 sollen Vorschläge der Mitglieder des Prüfungsausschusses zugrunde gelegt werden.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ² Zur Wiederholungsprüfung wird vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zugelassen, wer dies innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung beantragt. ³ Auf Verlangen des Prüflings werden Prüfungsteile, die mindestens die Note "ausreichend" erhalten haben, auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 15 Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung erteilt das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie nach dem Muster der **Anlage 3** .

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ¹ Eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte kann die Weiterbildung, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen wurde, nach den bisherigen Regelungen zu Ende führen. ² Wird die Weiterbildung nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt, so richtet sich auch die Prüfung nach den bisherigen Regelungen.

Hannover, den 18. März 2002

**Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales**

Trauernicht

Ministerin

Anlage 1

(zu § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2)

*)

A. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege

- **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

- **Weiterbildungsziele**

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der Intensiv- und Anästhesiepflege und in der Assistenz in der Intensivmedizin und Anästhesie befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

- **Unterricht**

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

- 3.1.1 Managementkompetenz

- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,

- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1. Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Intensiv- und Anästhesiepflege (280 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Pflegetheorien, Pflegeorganisation, Pflegemanagement in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- b) Intensiv- und Anästhesiepflege einschließlich Krankenbeobachtung unter Berücksichtigung neuester Pflegekenntnisse und -techniken,
- c) alternative Pflegemethoden,
- d) Erkennen und Einschätzen der Patientensituation im Hinblick auf Vitalfunktionsstörungen, Bewusstseins- und Verhaltensveränderungen, Schmerzzustände,
- e) unterstützende Pflege bei diagnostischen und therapeutischen medizinischen Interventionen,
- f) komplexe Pflegesituationen in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- g) Pflege Sterbender,
- h) Hygiene im Bereich der Intensivmedizin und Anästhesiepflege,
- i) Gerätetechnik nach dem Medizinproduktegesetz,
- j) Training an den in der Intensivmedizin und Anästhesie eingesetzten Geräten,
- k) Qualitätssicherung in der Intensivpflege und Anästhesiepflege.

3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (280 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie der Organsysteme,
- b) Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik,
- c) Überwachung und Behandlung intensivmedizinischer Erkrankungen, Verletzungen und Intoxikationen,
- d) Pharmakologie und Mikrobiologie,
- e) Reanimation,
- f) spezifische Interventionen in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- g) prä- und postnarkotische Therapie,
- h) Schmerztherapie.

• **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 13 ½ Monate, und zwar

4 Monate in einer Anästhesieabteilung oder mehreren Anästhesieabteilungen mit mindestens drei operativen Fachbereichen,

8 Monate auf medizinischen oder operativen Intensivstationen unterschiedlicher Fachrichtungen und Schwerpunkte,

1 ½ Monate in einem weiteren für die Intensiv- und Anästhesiepflege wichtigen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder in mehreren solchen Bereichen eines Krankenhauses.

• **Praktische Prüfung**

Die praktische Prüfung besteht aus den Abschnitten Intensivpflege und Anästhesiepflege. Die Intensivpflege oder Anästhesiepflege einer Patientin oder eines Patienten ist zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.

B. Fachkraft für onkologische Pflege

- **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der onkologischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

- **Weiterbildungsziele**

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der umfassenden Pflege, Begleitung und Hilfe krebserkrankter Menschen in den verschiedenen Phasen der Erkrankung unter Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnisse einschließlich der Beratung der Angehörigen befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

- **Unterricht**

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

- 3.1.1 Managementkompetenz

- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

- 3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,

- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Onkologische Pflege (340 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) spezielle Pflegemaßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit onkologischen und hämatologischen Erkrankungen,
- b) Pflegetechniken,
- c) Umgang mit Zytostatika,
- d) Notfallsituationen in der Onkologie,
- e) supportive Pflegemaßnahmen,
- f) Schmerz- und Ernährungsmanagement,
- g) palliative Pflege,
- h) außerklinische Pflege und Nachsorge.

3.3 Pflegerrelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (160 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) allgemeine physiologische und pathologische Grundlagen,
- b) Systematik und Pathologie maligner Tumore,
- c) diagnostische und therapeutische Methoden,
- d) Komplikationen und Notfallgefahren,
- e) spezielle Arzneimittellehre,
- f) Vorsorge, Früherkennung, Nachsorge,

g) unkonventionelle Behandlungsmethoden.

3.4 Kommunikativer und psychosozialer Bereich (60 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) psychosoziale Auswirkungen onkologischer Erkrankungen,
- b) Interaktion und Kommunikation im Zusammenhang mit den verschiedenen Stadien onkologischer Erkrankungen,
- c) Hilfestellungen und Bewältigungsstrategien für Betroffene, Angehörige und Helfer.

- **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 14 Monate, und zwar

3 Monate in einer inneren Abteilung mit Tumorkranken,

3 Monate in einer operativen Abteilung mit Tumorkranken,

3 Monate in einer strahlentherapeutischen Einheit,

2 Monate in einer onkologischen Kinderabteilung,

2 Monate in einer hämatologischen oder onkologischen Ambulanz oder in einer Tagesklinik,

1 Monat in ambulanter oder häuslicher Pflege oder einer Einrichtung der Nachsorge, in einem Hospiz oder in einer Knochenmarktransplantationseinheit.

- **Praktische Prüfung**

In einer praktischen Prüfung ist die onkologische Pflege einer Patientin oder eines Patienten zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Bei den in Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.

C. Fachkraft für psychiatrische Pflege

- **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der psychiatrischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger zu führen.

- **Weiterbildungsziele**

Die Weiterbildung soll zur eigenverantwortlichen Pflege in allen Fachgebieten der Psychiatrie und zur mitverantwortlichen Betreuung psychisch Kranker befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

- **Unterricht**

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

- 3.1.1 Managementkompetenz

- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

- 3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,

- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Psychiatrische Pflege (300 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Pflegewissenschaft, Pflege-theorien, Pflegeprozess,
- b) Modelle und Konzepte der psychiatrischen Pflege in verschiedenen Einrichtungsformen,
- c) Pflegekonzepte, Pflege-techniken in verschiedenen Pflegesituationen,
- d) fachpflegerisch-therapeutische Kompetenz (basale Stimulation, Validation, Kinästhetik, Biographiearbeit, Realitätsorientierungstraining, Kooperationskonzepte, Gesundheitsförderung u. a.).

3.3 Pflegerrelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (260 Unterrichtsstunden)

3.3.1 Psychiatrie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Geschichte der Psychiatrie,
- b) Versorgungsstrukturen,
- c) Krankheitsmodelle, Diagnostik, medikamentöse und nicht medikamentöse Therapie, Pharmakologie, Prävention,
- d) Krankheitsbilder,
- e) spezielle Konzepte und Methoden in der allgemeinen Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der forensischen Psychiatrie.

3.3.2 Neurologie

3.3.3 Psychologie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen,
- b) klinische Psychologie, Entwicklungspsychologie.

3.3.4 Biologie

3.3.5 Soziologie

3.3.6 Pädagogik

- **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt neun Monate. In drei der folgenden Bereiche sind jeweils drei Monate abzuleisten:

- a) allgemeine psychiatrisch-psychotherapeutische Pflege,
- b) gerontopsychiatrische oder gerontologische Pflege,
- c) kinder- und jugendpsychiatrische Pflege,
- d) Pflege Abhängigkeitskranker,
- e) Pflege von Menschen mit Intelligenzminderung oder mit Störungen in der geistigen Entwicklung und psychiatrischen Auffälligkeiten,
- f) forensische psychiatrische Pflege.

Die Praktika können auch im Bereich ambulanter Pflege abgeleistet werden.

- **Facharbeit**

Es ist eine Facharbeit zu fertigen

- 1. über den Verlauf und das Ergebnis einer einzelfallbezogenen psychiatrischen Pflege und
- 2. über ein in eigener Verantwortung geführtes Einzel- oder Gruppengespräch unter Darlegung und Erläuterung der Gesprächsführung nach fachspezifischen Kriterien oder über eine längerfristige Gruppen- oder Projektarbeit unter Darlegung der Konzeption und einer Auswertung und Erläuterung der Arbeit.

Spätestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung hat die Weiterbildungsstätte dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einen Aufgabenvorschlag für die Facharbeit mitzuteilen. Die Aufgabe für die Facharbeit wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer fünf Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung von dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie bekannt gegeben.

D. Fachkraft für ambulante Pflege

- **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für ambulante Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger zu führen.

- **Weiterbildungsziele**

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der ambulanten Pflege unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsfördernder, rehabilitativer, gerontologischer, psychiatrischer und langzeitlicher Anforderungen, zur Pflegebegutachtung, zur Sterbebegleitung sowie zur Beratung und Anleitung pflegender Angehöriger befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

- **Unterricht**

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

- 3.1.1 Managementkompetenz

- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1. Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,

- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Organisations- und Führungskompetenz (200 Unterrichtsstunden)

3.2.1 Pflegeorganisation

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsmodelle, Führungsstile, Teamentwicklung,
- b) Betriebsorganisation, Entgeltsysteme,
- c) Rechtsgrundlagen zur Finanzierung (Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs, Elftes Buch des Sozialgesetzbuchs, Bundessozialhilfegesetz),
- d) Budgetierung,
- e) EDV- und Informationssysteme und EDV-Einsatz,
- f) Organisationsentwicklung,
- g) Umsetzen betrieblicher und pflegerischer Zielsetzung,
- h) Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Arbeitsrecht, Tarifrecht,
- j) Ablauforganisation,
- k) Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsförderung,
- l) Sozialversicherungsrecht,
- m) Kooperation und Vernetzung.

3.2.2 Personalmanagement

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen der Kommunikation,
- b) Konfliktbewältigung, Rollenverständnis,
- c) Auseinandersetzung mit der eigenen Person und Karriere,
- d) Zeitmanagement,
- e) Moderations- und Präsentationstechniken,
- f) Motivation, Kooperation, Delegation.

3.3 Ambulante Fachpflege (360 Unterrichtsstunden)

3.3.1 Pflegerische Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Pflegewissenschaft, Pflege-theorien, Pflege-techniken,
- b) Rehabilitation,
- c) Gerontologie,
- d) Psychiatrie,
- e) Langzeitpflege, Schwerkrankenpflege.

3.3.2 Pflegerisch-therapeutische Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) alternative und komplementäre Pflegemethoden (basale Stimulation, Kinästhetik, Bobath, Validation u. a.),
- b) Kooperationskonzepte.

3.3.3 Pflegerrelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Biologie,
- b) Medizin,
- c) Pharmakologie,
- d) Pädagogik,
- e) Psychologie,
- f) Soziologie,
- g) Theologie.

3.3.4 Begutachtung, Beratung und Anleitung

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Entwicklung pflegerelevanter Beratungs- und Begutachtungskompetenz,
- b) Einbeziehung gesetzlicher Grundlagen,
- c) Begutachtung des Pflegebedarfs,
- d) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen,
- e) Einsatz von Pflegehilfsmitteln,
- f) Beratung und Anleitung von Angehörigen,
- g) Sterbebegleitung und Trauerarbeit.

3.3.5 Gesundheitsförderung

Hierzu zählen insbesondere:

- a) rechtliche Grundlagen,
- b) Konzepte und Strategien der Gesundheitsförderung,
- c) Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und Einrichtungen.

- **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 5 Monate; Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben davon mindestens 5 Wochen außerhalb der Einrichtung abzuleisten, in der sie beschäftigt sind. Die Praktika dienen den Inhalten der Weiterbildungseinheiten Nummern 3.2 und 3.3. Geeignet für die Praktika sind ambulante Pflegeeinrichtungen, die

- a) ein Pflegemanagement betreiben,
- b) ein Pflegeleitbild haben,
- c) eine Pflegedokumentation führen,
- d) Pflegeplanung betreiben,
- e) Pflegestandards anwenden,
- f) regelmäßige disziplinaire und interdisziplinäre Besprechungen durchführen,
- g) Qualitätszirkel eingerichtet haben,
- h) als Regelangebot Pflegeberatung für Patientinnen und Patienten, Angehörige und Ehrenamtliche anbieten sowie
- i) Stellenbeschreibungen für die Stellen im Pflegebereich haben.

- **Facharbeit**

In einer Facharbeit sind zu den Weiterbildungseinheiten Nummern 3.2 und 3.3 die Planung, Durchführung und Dokumentation ambulanter Pflege anhand eines Einzelfalls einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Disziplinen sowie die Beratung und Anleitung der Pflegebedürftigen und der Pflegenden darzustellen.

E. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege

- **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für operative und endoskopische Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

- **Weiterbildungsziele**

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der operativen und endoskopischen Pflege, Diagnostik und Therapie befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

- **Unterricht**

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

- 3.1.1 Managementkompetenz

- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

- 3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,

- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 3 Operative und endoskopische Pflege (380 Unterrichtsstunden)

3.2.1 Pflege vor, während und nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Würdigung der Patientensituation,
- b) Übernahme und Übergabe von Patientinnen und Patienten,
- c) Lagerung von Patientinnen und Patienten,
- d) Prophylaxen,
- e) Vorbereitung,
- f) Betreuung und Nachsorge,
- g) Dokumentation,
- h) Ver- und Entsorgung der Gebrauchsartikel,
- i) Nachbereitung des Arbeitsplatzes,
- j) Mitarbeit bei Diagnostik und Therapie.

3.2.2 Instrumenten-, Geräte- und Materialkunde, Medizintechnik

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Instrumentenübersicht, Instrumentenzusammenstellung, Instrumentenhandhabung, Instrumentenpflege,
- b) Hochfrequenzchirurgie,
- c) Systeme der Bild- und Lichtübertragung,
- d) Therapie-, Ultraschall- und Endoskopiesysteme.

3.2.3 Hygiene

Hierzu zählen insbesondere:

- a) allgemeine Mikrobiologie,
- b) Desinfektion, Sterilisation,
- c) Ver- und Entsorgung,
- d) Umgang mit Hygienemitteln,

- e) Maßnahmen zur Hygiene,
- f) Anleitung, Kontrollen.

3.3 Pfliegerrelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (180 Unterrichtsstunden)

3.3.1 Spezielle Pharmakologie und Anästhesie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Anästhesieverfahren,
- b) Pharmaka in den Funktionsbereichen,
- c) Komplikationen, Schock,
- d) Reanimation.

3.3.2 Indikation, Methoden und Techniken diagnostischer und therapeutischer Operationen und endoskopischer Eingriffe, Anatomie, Physiologie und Topographie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Bewegungs- und Stützsystem,
- b) Atmungssystem,
- c) Herz- und Gefäßsystem,
- d) Verdauungssystem,
- e) Urogenitalsystem,
- f) endokrines System,
- g) zentrales und peripheres Nervensystem,
- h) Transplantationsmedizin,
- i) spezifische Verfahren in der operativen und endoskopischen Pädiatrie.

- **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 14 Monate, und zwar

6 Monate in der Allgemein- und Abdominalchirurgie,

2 Monate in der Unfallchirurgie,

6 Monate in Abteilungen mit endoskopischen Eingriffen, davon ein Einsatz in der Gastroenterologie, sowie Einsätze in mindestens zwei weiteren Abteilungen (z. B. Pneumologie, Urologie, Gynäkologie, Kardiologie).

- **Praktische Prüfung**

In einer praktischen Prüfung sind ein endoskopischer und ein operativer Eingriff pflegerisch zu planen, zu begleiten, zu dokumentieren und auszuwerten. Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. Das Instrumentarium für den Eingriff ist vor- und nachzubereiten.

F. Fachkraft für Hygiene in der Pflege

- **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für Hygiene in der Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger zu führen.

- **Weiterbildungsziel**

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verbesserung und Aufrechterhaltung von Hygiene und Infektionsprävention durch Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen in Krankenhäusern, Pflege- und anderen Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

- **Unterricht**

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

- 3.1.1 Managementkompetenz

- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

- 3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

- 3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Grundlagen der Hygiene (220 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) medizinische Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie),
- b) Immunologie,
- c) Chemotherapie,
- d) Erregernachweis,
- e) Gewinnung und Versand von Untersuchungsmaterial,
- f) Befundauswertung,

- g) Infektionserfassung,
- h) Einführung in die Epidemiologie,
- i) Infektionsepidemiologie in Gemeinschafts- und Pflegeeinrichtungen,
- j) Wasser- und Lebensmittelhygiene,
- k) Hygienemaßnahmen in der Grund- und Behandlungspflege,
- l) Anforderungen an die Reinigung, Sterilisation, Desinfektion,
- m) Abfall und Entsorgung,
- n) Hygienemanagement in Pflege- und anderen Gemeinschaftseinrichtungen.

3.3 Spezielle Grundlagen der Krankenhaushygiene (220 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Hygienemaßnahmen in der Pflege, Diagnostik und Therapie,
- b) Isolierungsmaßnahmen,
- c) Durchführung der Sterilisation, Desinfektion, Flächenreinigung, Desinsektion,
- d) Hygienemaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgung,
- e) Erstellung von Desinfektions- und Hygieneplänen,
- f) Epidemiologie von Krankenhausinfektionen,
- g) Surveillance von Krankenhausinfektionen,
- h) Rechtsvorschriften und Standards zur Krankenhaushygiene,
- i) Organisation der Krankenhaushygiene.

3.4 Grundlagen der technischen Hygiene (120 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) bereichsspezifische, funktionelle und bauliche Voraussetzungen,

- b) betrieblich-organisatorische Abläufe,
- c) Aufbau, Funktion und Aufbereitung von Instrumenten und medizinisch-technischen Geräten,
- d) Luftaufbereitung,
- e) wassertechnische Einrichtungen,
- f) umweltschonende Material- und Abfallwirtschaft.

- **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 3 Monate, und zwar

1 Monat in der Hygienearbeit in einem Pflegeheim mit mindestens 40 Pflegeplätzen,

1 Monat in der Hygienearbeit verschiedener Risikobereiche eines Krankenhauses,

1 Monat in einem Hygieneinstitut oder einer vergleichbaren Institution.

- **Praktische Prüfung**

In der praktischen Prüfung sind pflege- und einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen in einem Krankenhaus zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

G. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege

- **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für Leitungsaufgaben in der Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte, Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger zu führen.

- **Weiterbildungsziele**

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Aufgaben einer leitenden Fachkraft einer Station oder eines Wohnbereichs sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben einer verantwortlichen Pflegefachkraft in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und

altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

- **Unterricht**

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

- 3.1.1 Managementkompetenz

- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

- 3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,

- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Leitungskompetenz (560 Unterrichtsstunden)

3.2.1 Personalführung (70 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsmodelle, Führungsstile,

- b) Mitarbeiterführung,
- c) Führen und Leiten als Prozess,
- d) Teamentwicklung,
- e) Bedeutung der Fort- und Weiterbildung,
- f) Dienstplan, Urlaubsplan,
- g) Mitarbeiterbeurteilung,
- h) Personalauswahl.

3.2.2 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen (130 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Betriebsorganisation,
- b) Arbeitsablaufgestaltung,
- c) Budgetierung, Budgetverantwortung,
- d) Entgeltsysteme (Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs, Elftes Buch des Sozialgesetzbuchs, Bundessozialhilfegesetz),
- e) Abrechnungsverfahren, Abrechnungsmethoden,
- f) Einführung in die betriebliche Kosten- und Leistungserstellung,
- g) EDV- und Informationssysteme,
- h) Personalentwicklung, Personalbedarfsberechnung,
- i) Qualitätsmanagement, Controlling,
- j) Einführung in die Strategie der Organisationsentwicklung,
- k) Marketing, Öffentlichkeitsarbeit.

3.2.3 Rechtsgrundlagen (50 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag, Dienstvertrag, Abmahnung und Kündigung,
- b) Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz,
- c) Tarifrecht,
- d) Steuerrecht,
- e) Haftungsrecht.

3.2.4 Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen (50 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Aufbau und Organisation des Gesundheitswesens,
- b) Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsförderung,
- c) Organisation und Prinzipien der ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung,
- d) Aufbau und Prinzipien der Sozialversicherung,
- e) Kostenentwicklung und Wettbewerb im Gesundheitswesen,
- f) Stellung der Verbraucher,
- g) Selbsthilfe, Beratung, Beteiligung,
- h) Gestaltungsansätze in der pflegerischen Versorgung.

3.2.5 Weiterentwicklung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenz (160 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen der Kommunikation,
- b) Konfliktbewältigung,
- c) Auseinandersetzung mit der eigenen Person,
- d) Selbstverständnis und Selbstdarstellung, Karriereplanung (Fortbildung, Weiterbildung, Studiengänge),

- e) Rollenverständnis im beruflichen Kontext, Teamentwicklung,
- f) Umsetzung betrieblicher und pflegerischer Zielsetzung,
- g) Moderationstechniken,
- h) Vertiefung zu Anleitung und Beratung,
- i) Motivation, Delegation, Kooperation,
- j) Supervision,
- k) Zeitmanagement.

3.2.6 Pflegefachliche Kompetenz (100 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Professionalisierung der Pflege, Kennzeichen der Professionalisierung,
- b) Pflegeverständnis,
- c) Pflegetheorien, Pflegemodelle, Pflegeprozess,
- d) Pflegediagnosen, Pflegebedarfsermittlung, Pflegeorganisation, Pflegedokumentation, Pflegeüberleitung,
- e) berufsethische Fragen,
- f) Pflegeleitbild, Ziele und Methoden der Pflege,
- g) Pflegeforschung, Umsetzung der Erkenntnisse aus der Pflegeforschung,
- h) Vertiefung des medizinisch-pflegerischen Wissens u. a. über Geriatrie, Gerontopsychiatrie, chronische Krankheiten, Behinderungen,
- i) Pflegeberatung, Gesundheitsförderung in der Pflege,
- j) Sterbebegleitung.

• **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 5 Monate; Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben davon mindestens 5 Wochen außerhalb der Einrichtung abzuleisten, in der sie beschäftigt sind. Die Praktika dienen den Inhalten der Weiterbildungseinheit Nummer 3.2. Sie sind im ambulanten und im stationären Bereich abzuleisten. Geeignet für die Praktika sind Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser), die

- a) ein Pflegemanagement betreiben,
- b) ein Pflegeleitbild haben,
- c) eine Pflegedokumentation führen,
- d) Pflegeplanung betreiben,
- e) Pflegestandards anwenden,
- f) regelmäßige disziplinaire und interdisziplinäre Besprechungen durchführen,
- g) Qualitätszirkel eingerichtet haben,
- h) als Regelangebot Pflegeberatung für Patientinnen und Patienten, Angehörige und Ehrenamtliche anbieten sowie
- i) Stellenbeschreibungen für die Stellen im Pflegebereich haben.

- **Facharbeit**

In einer Facharbeit sind zu der Weiterbildungseinheit Nummer 3.2 die Planung, Durchführung und Dokumentation von Leitungsaufgaben, die Beratung und Anleitung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Disziplinen anhand konkreter Beispiele darzustellen.

H. Pflegedienstleiterin, Pflegedienstleiter

- **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung zur Pflegedienstleitung erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger zu führen.

- **Weiterbildungsziele**

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Leitung des pflegerischen Dienstes in Krankenhäusern, Pflegeheimen und anderen Einrichtungen des Gesundheits- und

Sozialwesens führen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

- **Unterricht**

Die Weiterbildung umfasst 2200 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Pflegewissenschaftliches und berufsbezogenes Fachgebiet (500 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen der Pflegewissenschaft,
- b) Empirie und Statistik,
- c) theoretische Modelle der Pflege und Geburtshilfe,
- d) Pflegeforschung,
- e) Methoden professioneller Pflege und Geburtshilfe,
- f) Pflegedienst im ambulanten und stationären Bereich,
- g) Kooperationsstrukturen und Überleitungspflege,
- h) Aufgaben der Pflegedienstleitung,
- i) Qualitätssicherung in der Pflege und Geburtshilfe,
- j) Berufskunde und Berufsethik,
- k) Kommunikationstechniken.

- 3.2 Rechtswissenschaftliches Fachgebiet (400 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Rechtsgrundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- b) Rechtsgrundlagen der Pflegeberufe,
- c) Krankenhausrecht, Heimrecht,

- d) Sozialrecht, insbesondere Sozialversicherungsrecht und Bundessozialhilfegesetz,
- e) Berufsrecht, Arbeitsrecht, Tarifrecht,
- f) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- g) Strafrecht,
- h) Verwaltungsrecht,
- i) Wirtschaftsrecht.

3.3 Wirtschaftswissenschaftliches Fachgebiet (400 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens,
- b) Grundlagen der Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre,
- c) Grundlagen der Organisationslehre,
- d) Krankenhausbetriebslehre,
- e) Rechnungswesen und Statistik,
- f) Personalwesen,
- g) Organisationsentwicklung,
- h) Büroorganisation,
- i) Konstruktion und Ausstattung von Krankenhäusern, Heimen, Pflegeheimen,
- j) EDV in den Pflegeberufen.

3.4 Erziehungswissenschaftliches Fachgebiet (100 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Lerntechnik und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens,
- b) Einführung in die Pädagogik und Didaktik,

- c) Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Fortbildungen,
- d) Bewerberauswahl und Personalentwicklung in der Pflege.

3.5 Gesellschaftswissenschaftliches Fachgebiet (400 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen der Psychologie,
- b) Gesundheitspsychologie,
- c) Salutogenese,
- d) Gerontologie,
- e) Führungs- und Organisationspsychologie,
- f) Einführung in die empirische Sozialforschung,
- g) Grundlagen der Soziologie und Medizinsoziologie,
- h) Organisationssoziologie,
- i) Gesundheits- und Sozialpolitik,
- j) Sozialmedizin.

3.6 Naturwissenschaftliches Fachgebiet (100 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Arbeitsmedizin,
- b) Arbeitsschutz,
- c) Hygiene in Betrieben,
- d) Gesundheitsförderung im Betrieb.

3.7 Vertiefung (300 Unterrichtsstunden)

Der Unterricht wird zur Vertiefung in den Fachgebieten Nummern 3.1 bis 3.6 erteilt.

- **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 5 Monate und sind in der Pflegedienstleitung des jeweiligen Berufsfeldes mit Erkundungen im Praxisfeld Pflege abzuleisten.

- **Praktische Prüfung**

In einer praktischen Prüfung ist zu einer Aufgabe der Pflegedienstleitung des jeweiligen Berufsfeldes eine Planung schriftlich auszuarbeiten, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

I. Lehrkraft für Pflege, Lehrkraft für das Hebammenwesen

- **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung zur Lehrkraft für das Hebammenwesen erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger zu führen.

- **Weiterbildungsziele**

Die Weiterbildung soll zur Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht sowie zur Begleitung von praktischen Einsätzen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflegeberufe oder des Hebammenberufs befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

- **Unterricht**

Die Weiterbildung umfasst 2200 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Pflegewissenschaftliches und berufsbezogenes Fachgebiet (500 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen der Pflegewissenschaft,
- b) Empirie und Statistik,
- c) theoretische Modelle der Pflege und Geburtshilfe,
- d) Pflegeforschung,
- e) Methoden professioneller Pflege und Geburtshilfe,
- f) Pflegedienst in Institutionen,
- g) Aufgabenbereich der Lehrkraft für Pflege und der Lehrkraft für das Hebammenwesen,
- h) Ausbildungsgestaltung,
- i) Organisation der Ausbildungsstätten für Pflegeberufe und den Hebammenberuf,
- j) Berufskunde und -politik,
- k) Berufsethik.

3.2 Rechtswissenschaftliches Fachgebiet (200 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Rechtsgrundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- b) Rechtsgrundlagen der Pflegeberufe,
- c) Krankenhausrecht, Heimrecht,
- d) Rechtsgrundlagen und Rechtsstrukturen des Bildungswesens,
- e) Sozialrecht,
- f) Bundessozialhilfegesetz,
- g) Berufsrecht, Arbeitsrecht, Tarifrecht,
- h) Zivilrecht einschließlich Haftungsrecht,
- i) Strafrecht,

j) Verwaltungsrecht.

3.3 Wirtschaftswissenschaftliches Fachgebiet (100 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens,
- b) Einführung in die Volkswirtschafts-, Betriebswirtschafts- und Organisationslehre,
- c) Einführung in die Krankenhaus- und Altenheimbetriebslehre,
- d) Kommunikationstechnologien in den Pflegeberufen.

3.4 Erziehungswissenschaftliches Fachgebiet (600 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Lerntechniken und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens,
- b) Grundlagen der Pädagogik und Didaktik,
- c) Fachdidaktiken der Pflegeberufe und des Hebammenberufs,
- d) Anforderungsprofil an Auszubildende,
- e) Planung, Organisation, Durchführung und Bewertung von theoretischem und praktischem Unterricht,
- f) Beurteilungsverfahren.

3.5 Gesellschaftswissenschaftliches Fachgebiet (400 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen der Psychologie und Gerontologie,
- b) psychosoziale Grundlagen der Pflege,
- c) Grundlagen der pädagogischen Psychologie und Entwicklungspsychologie,
- d) Supervision und Gesprächsführung,

- e) Grundlagen der Soziologie und Medizinsoziologie,
- f) Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen.

3.6 Naturwissenschaftliches Fachgebiet (100 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) naturwissenschaftliche Grundlagen des Pflegeprozesses,
- b) Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz,
- c) Gesundheitsförderung.

3.7 Vertiefung (300 Unterrichtsstunden)

Der Unterricht wird zur Vertiefung in den Fachgebieten Nummern 3.1 bis 3.6 erteilt.

• **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 5 Monate. Dabei werden Lehraufgaben an Aus-, Fort- oder Weiterbildungseinrichtungen für Pflegeberufe oder das Hebammenwesen einschließlich Erkundungen in diesen Praxisfeldern wahrgenommen. Während der Praktika sind selbständige Unterrichtsversuche sowie mindestens zwei Lehrproben unter Anleitung durchzuführen. Die Praktika sind schwerpunktmäßig an den jeweiligen Berufsfeldern auszurichten.

• **Praktische Prüfung**

Als praktische Prüfung ist eine Lehrprobe im jeweiligen Berufsfeld mit einer schriftlichen Ausarbeitung zu planen sowie durchzuführen und auszuwerten.

J. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung

• **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der sozialpsychiatrischen Betreuung erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Ergotherapeutin, Ergotherapeut, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut zu führen.

- **Weiterbildungsziele**

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, im Rahmen einer mitverantwortlichen Betreuung Hilfsangebote für psychisch Kranke, in verschiedenen Versorgungsbereichen zu gestalten, die ihnen ein Leben an ihrem selbst gewählten Wohnort ermöglichen und an ihren persönlichen Fähigkeiten ausgerichtet sind. Sie soll außerdem dazu befähigen, die soziale Dimension einer psychischen Erkrankung in den Mittelpunkt der Betrachtung und des pflegerischen und therapeutischen Handelns zu stellen. Ferner soll sie es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

- **Unterricht**

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine Kenntnisse für die sozialpsychiatrische Betreuung (160 Unterrichtsstunden)

- 3.1.1 Managementkompetenz

- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

- 3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,

- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Vermittlung von Grundlagen der Pflege

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Spezielle Kenntnisse für die sozialpsychiatrische Betreuung (560 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Geschichte der Psychiatrie,
- b) Psychiatrie im gesellschaftlichen Kontext,
- c) Versorgungsstrukturen,
- d) Krankheitsbilder aller psychiatrierelevanten Erkrankungen und Auswirkungen der Erkrankungen,
- e) Therapien,
- f) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

- **Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt am Arbeitsplatz der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat über einen Zeitraum von neun Monaten eine soziotherapeutische Gruppe mit dem Ziel zu leiten, die bei den Gruppenmitgliedern bestehenden Funktionsbeeinträchtigungen zu überwinden, oder ein vom Aufwand her vergleichbares Projekt mit Schwerpunkt im sozialpsychiatrischen Bereich mit dem Ziel durchzuführen, psychisch Kranke wieder zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu befähigen.

- **Facharbeit**

Es ist eine Facharbeit zu fertigen

1. über die Planung, den Verlauf und das Ergebnis eines über einen Zeitraum von neun Monaten geleiteten Projektes mit einer soziotherapeutischen Gruppe oder über ein ebenso langes, vom Aufwand her vergleichbares Projekt mit Schwerpunkt im sozialpsychiatrischen Bereich und
2. über den Verlauf der psychischen Erkrankung nach Abschluss der Behandlung einer Person (Katamnese), bei der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer während der Weiterbildung eine Sozialanamnese erhoben und eine Hilfeplanung erstellt hat, wobei Katamnese, Sozialanamnese und Hilfeplanung Bestandteil der Facharbeit sind.

Spätestens zwölf Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung hat die Weiterbildungsstätte dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einen Aufgabenvorschlag für die Facharbeit mitzuteilen. Die Aufgabe für die Facharbeit wird der Teilnehmerin oder dem

Teilnehmer zehn Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung von dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie bekannt gegeben.

Fußnoten

*)
(Für die vorliegende Fassung gilt folgende Übergangsregelung nach Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 586):

Auf die Weiterbildung und Prüfung von Personen, die eine in der Anlage 1 Abschnitte A bis I der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 75), geregelte Weiterbildung vor dem 1. April 2006 begonnen haben, sind die bis zum 31. März 2006 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.)

Anlage 2

(zu § 13 Abs. 4)

Zeugnis über die Abschlussprüfung in der Weiterbildung

Name und Berufsbezeichnung: ...

\..., geboren am ... in ..., hat die Prüfung der Weiterbildung ... an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

... am ... vor dem Prüfungsausschuss

mit der Gesamtnote ... bestanden.

Note der

schriftlichen Prüfung: ...

mündlichen Prüfung: ...

praktischen Prüfung: ...

Facharbeit zum Thema: ...

\...

Ort: ...

Datum: ...

Das vorsitzende Mitglied des ...
Prüfungsausschusses beim Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie

... (Unterschrift)

(Siegel)

Anlage 3

(zu § 15)

Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

Name: ..., geboren am ... in ..., erhält nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über
Berufsbezeichnungen und die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen die Erlaubnis, die
Weiterbildungsbezeichnung

" ... "

zu führen.

... (Ort)

... (Datum)

Landesamt für Soziales, Jugend und
Familie ...

... (Unterschrift)

(Siegel)

© juris GmbH